



**Hausordnung
für die Schulen der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 24.10.1983
geändert durch Ratsbeschluss vom 10.03.1993**

**Hausordnung
für die Schulen der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 24.10.1983
geändert durch Ratsbeschluss vom 10.03.1993**

Aufgrund § 26 Abs. 4 Satz 2 des Schulverwaltungsgesetzes NRW vom 18.01.1985 in der zur Zeit geltenden Fassung wird auf Beschluß des Rates der Stadt und im Benehmen mit den städtischen Schulen folgende Hausordnung erlassen:

Allgemeine Vorschriften

- 1.1 Diese Hausordnung gilt für Lehrer, Schüler und alle sonstigen an der Schule beschäftigten Personen sowie für Besucher der Schule und Mieter bzw. schulfremde Nutzer von Schulräumen.
- 1.2 Jede Schule kann durch Beschluß der Schulkonferenz eine eigene Schulordnung erlassen, wenn die besonderen Verhältnisse des Unterrichtsbetriebes dies erfordern und die Regelungen nicht im Widerspruch zur Allgemeinen Schulordnung (ASchO) und dieser Hausordnung stehen.
- 1.3 Jeder Benutzer der Schule hat sich so zu verhalten, daß er sich selbst und andere Personen nicht verletzt oder gefährdet und Sachschäden oder Belästigungen nicht entstehen. Alle Anlagen und die Einrichtungen der Schule sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln.

Verhalten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

- 2.1 Schüler sollen das Schulgrundstück im Regelfall nicht früher als eine Viertelstunde vor Unterrichtsbeginn betreten und nach Unterrichtsschluß ohne unnötige Verzögerung verlassen. Für auswärtige Schüler trifft der Schulleiter eine besondere Regelung. Besucher der Schule und schulfremde Nutzer von Schulräumen sollen sich nicht länger im Gebäude und auf dem Schulgrundstück aufhalten, als es zur Erledigung ihrer Angelegenheiten notwendig ist.
- 2.2 Allen Schülern - ausgenommen Schülern der Sekundarstufe II - ist es untersagt, während der Unterrichtszeit oder in den Pausen das Schulgrundstück ohne Erlaubnis oder Weisung zu verlassen.
- 2.3 Jeder Nutzer von Schulräumen, insbesondere alle Schüler, sind mitverantwortlich für die Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgrundstück. Alle Schüler sorgen deshalb für Sauberkeit an ihrem Arbeitsplatz, in ihrem Klassenraum, in den Fluren und Treppenhäusern und auf dem Schulgelände. Abfälle sind in die Papierkörbe und Abfallbehälter zu werfen.
- 2.4 Jede Schule sollte für die Sauberkeit des Hofes und anliegenden Grünflächen einen Ordnungsdienst einrichten. Alle Schüler sind zur Mithilfe verpflichtet. Die Lehrkräfte sollen die Schüler dazu anhalten, das Schulgebäude nicht zu verunreinigen.
- 2.5 Das Bekleben der Fensterscheiben, das Einschlagen von Nägeln in Wände und Decken sowie die Verwendung von offenem Licht im Schulgebäude ist nur mit Genehmigung des Lehrers gestattet. Er achtet darauf, daß weder Gefahren noch zusätzliche Reinigungskosten entstehen.
- 2.6 Von jedem Benutzer wird Sparsamkeit im Umgang mit Licht, Wasser und Heizung erwartet.

- 2.7 Das Rauchen in Unterrichtsräumen und Fluren ist für alle Personen verboten. Gleiches gilt für Turn- und Sporthallen einschließlich der Nebenräume und für Aulen. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter. Schüler, denen das Rauchen erlaubt ist, haben die besonderen Anweisungen des Schulleiters zu beachten.

Aufenthalt während der Pausen

- 3.1 In den großen Pausen gehen alle Schüler auf den Schulhof. Der Schulleiter bestimmt, in welchen Räumen sich die Schüler während der kleinen Pausen, der Freistunden und bei schlechter Witterung aufhalten können. Toilettenräume sind keine Aufenthaltsräume.
- 3.2 Zur Vermeidung von Unfallgefahren kann der Schulleiter die Nutzung der Pausenhofflächen einschränken und gefährdende Spiele ggfs. verbieten. Die gärtnerischen Anlagen sind zu schonen.

Befahren des Schulgrundstückes

- 4.1 Das Befahren des Schulgeländes mit Fahrrädern, Mofas, Mopeds, Motorrädern und allen anderen Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich untersagt. Hiervon sind Versorgungsfahrzeuge außerhalb der Pausen nicht betroffen. Lediglich im Schulzentrum können für den Bereich der über die einzelnen Schulgrundstücke führenden Verbindungswege zu den Abstellplätzen oder Fahrradkellern für Schülerfahrzeuge anderslautende Regelungen in die jeweiligen Schulordnungen aufgenommen werden.
- 4.2 Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Schulgrundstück ist nur gestattet, wenn dafür ausdrücklich besondere Parkflächen ausgewiesen sind. Ausnahmeregelungen für besondere Veranstaltungen der Schule trifft der Schulleiter, für besondere nicht-schulische Veranstaltungen der Stadtdirektor in Abstimmung mit dem Schulleiter.

Für Lehrkräfte reservierte Parkplätze sind freizuhalten.

- 4.3 Fahrräder, Mofas und Mopeds von Schülern sind auf die dafür vorgesehenen Abstellplätze bzw. in den Fahrradkeller zu bringen und zu verschließen.

Veranstaltungen und Hausrecht

- 5.1 Schulveranstaltungen bedürfen der Genehmigung des Schulleiters. Außerschulische Veranstaltungen im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände dürfen den Unterricht und die sonstigen Schulveranstaltungen nicht beeinträchtigen. Sie sind mit dem Schulleiter abzustimmen.

Schulveranstaltungen und außerschulische Veranstaltungen müssen spätestens um 22.00 Uhr beendet sein. Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung des Schulleiters bzw. des Schulverwaltungsamtes gestattet.

- 5.2 Der Schulleiter nimmt unbeschadet der Aufgaben des Schulträgers im Rahmen des § 20 Absätze 2 und 4 Schulverwaltungsgesetz im Auftrage der Stadt das Hausrecht wahr. Sind der Schulleiter oder sein Vertreter nicht anwesend, so übt der Schulhausmeister im Auftrage des Schulträgers das Hausrecht aus.
- 5.3 Jede Werbung, die nicht schulischen Zwecken dient, ist im Schulgebäude und auf dem Schulgrundstück unzulässig. Informationen der Stadt Neukirchen-Vluyn werden davon nicht berührt.

Im übrigen gelten hierfür wie auch für Sammlungen, Umfragen und Erhebungen in der Schule die Bestimmungen des § 47 der Allgemeinen Schulordnung.

Warenverkauf

- 6.1 Der Vertrieb von Waren aller Art mit Ausnahme der für den Pausenverzehr bestimmten Erzeugnisse sowie jede wirtschaftliche Betätigung sind in der Schule unzulässig.

Die Schulkonferenz soll im Einvernehmen mit dem Schulträger festlegen, welche Speisen und Getränke und in welchem Umfang diese den Schülern zum Verzehr in den Pausen und Freistunden angeboten werden können.

Soweit der Schulhausmeister Verteilung und Abrechnung der Schulmilchgetränke übernommen hat, kann ihm auch die Organisation des Verkaufs der übrigen für den Pausenverzehr bestimmten Waren überlassen werden.

Fundsachen

- 7.1 Fundsachen verwahrt das Schulsekretariat oder der Schulhausmeister.

Haftung

- 8.1 Die Haftung in Schadensfällen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Jeder Benutzer der Schule, der einen Schaden an den Baulichkeiten oder an der Einrichtung verursacht, ist im Rahmen dieser Gesetzesregelungen zum Ersatz der entstandenen Kosten verpflichtet.

- 8.2 Die Stadt Neukirchen-Vluyn haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigungen von Sachen, die nicht zur üblichen Ausrüstung für den Schulbetrieb gehören. Das gleiche gilt, wenn die Haftung durch entsprechende Vereinbarung im Mietvertrag oder nach den Grundsätzen für die Vermietung von städtischen Schulräumen ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

Für Schäden an Schülerfahrrädern haftet die Stadt nur, wenn der Schulleiter die Benutzung der Fahrräder für den Schulweg genehmigt hatte.

Schlußbestimmungen

- 9.1 Diese Hausordnung ist in allen städtischen Schulen in geeigneter Weise bekanntzumachen. Darüber hinaus ist der Schulleiter gehalten, dafür zu sorgen, daß diese Hausordnung, insbesondere die Haftungsregelungen, zu Beginn eines jeden Schuljahres mit den Schülern und ihren Eltern besprochen wird.

- 9.2 Der Schulleiter kann bei Verstößen gegen die Hausordnung Ordnungsmaßnahmen anwenden. Gegenüber schulfremden Nutzern und Mietern von Schulräumen trifft das Schulverwaltungsamt die Ordnungsmaßnahmen.

- 9.3 Diese Hausordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.